

# Entwurf

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Groß Niendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                         |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | <b>1.637.200,00 EUR</b> |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | <b>1.422.300,00 EUR</b> |
| einem Jahresüberschuss von   | <b>214.900,00 EUR</b>   |
| einem Jahresfehlbetrag von   | <b>0,00 EUR</b>         |
| 2. im Finanzplan mit   |                         |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | <b>1.343.300,00 EUR</b> |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | <b>1.358.200,00 EUR</b> |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | <b>620.500,00 EUR</b>   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | <b>189.800,00 EUR</b>   |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | <b>0,00 EUR</b>     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | <b>0,00 EUR</b>     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | <b>0,00 EUR</b>     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | <b>0,56 Stellen</b> |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer  |              |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>310 %</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>310 %</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>340 %</b> |

#### § 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000,00 EUR beträgt.

Groß Niendorf, den 21.11.2023

---

Bürgermeisterin